

Zugangsberechtigung für Firmen in Gesundheitseinrichtungen § 20a Immunitätsnachweis gegen COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten dieses Schreiben im Rahmen des vom Gesetzgeber geforderten Immunitätsnachweises gegen Covid-19 in Gesundheitseinrichtungen gemäß §20a IfSG.

Durch den Gesetzgeber wurden weitere Maßnahmen ergriffen, um die durch die Pandemie belasteten Krankenhäuser zu entlasten und besonders vulnerable Menschen vor einer Infektion zu schützen.

Auf Grund dieser neuen gesetzlichen Regelung müssen ab dem 15.03.2022 alle Personen, die in unseren Kliniken (Simssee Klinik in Bad Endorf, Klinik St. Irmingard in Prien, Klinik ChiemseeWinkel in Seebruck und unseren ambulanten Rehazentren in Bad Endorf sowie in Rosenheim) Ihrem jeweiligen Auftraggeber gegenüber einen Immunitätsnachweis gegen Covid-19 vorlegen.

Dieser Nachweis kann wie folgt aussehen:

- Einen Impfnachweis im Sinne des §2 Nummer 3 der Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
- Einen Genesenennachweis im Sinne des §2 Nummer 5 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
- Ein ärztliches Attest darüber, dass Sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Covid-19 geimpft werden können

Sollte ein nach den gesetzlichen Bestimmungen erbrachter Nachweis ab dem 16.03.2022 seine Gültigkeit verlieren, so muss dem jeweiligen Auftraggeber gegenüber ein neuer Nachweis vorgelegt werden.

Ab dem 15.03.2022 reicht ein Nachweis eines tagesaktuellen negativen Tests gegen SARS-Covid-2 nicht mehr aus. Bitte führen Sie die Erfassung und Kontrolle der Nachweise – auch gegenüber den ggf. eingesetzten Subunternehmern durch und dokumentieren Sie uns gegenüber den Nachweis.

Seite 1 von 2

Unternehmen der Gesundheitswelt Chiemgau

Simssee Klinik, Bad Endorf
Ambulantes Reha- und Gesundheitszentrum, Rosenheim
Klinik St. Irmingard, Prien am Chiemsee
Klinik ChiemseeWinkel, Seebruck am Chiemsee
Chiemgau Thermen, Bad Endorf
Thermenhotel Ströbinger Hof, Bad Endorf



Nur für Tätigkeiten, die auf Grund räumlicher Gegebenheit hundertprozentig vom Klinikbetrieb getrennt sind, kann auf den Nachweis verzichtet werden.

Die Vorgaben für uns als Klinik sind klar geregelt und wir sind verpflichtet, dem zuständigen Gesundheitsamt auf Anforderung die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Ab dem 16.03.2022 darf eine Person, die keinen der o.g. Nachweise vorlegen kann für unsere Kliniken nicht mehr tätig oder beschäftigt sein, sofern die Möglichkeit des Patientenkontaktes besteht.

Bitte senden Sie uns die Nachweise bis zum 07.03.2022 zu.

In der Hoffnung auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit verbleiben wir

Mit freundlichem Gruß


Zentraleinkauf der Gesundheitswelt Chiemgau AG